

Bund der Deutschen

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 556/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Siegfried B [REDACTED],  
Rue B [REDACTED] B [REDACTED] Belgien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]  
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Niedersächsisches Landesverwaltungsamt,  
Auastraße 14, Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wurde 1972 im Erstverfahren von dem Berufungsgericht aus medizinischen Gründen abgelehnt. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hatte keinen Erfolg.

Dunmehr verlangt der Kläger Abhilfe. Das Berufungsgericht hält seine frühere Entscheidung, gegen die nichts Neues von Belang vorgebracht werde, für zutreffend. Diese tatrichterliche Beurteilung veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Wie im

- 3 -

14

erstverfahren handelt es sich um Tatsachenfeststellungen  
auf medizinischem Gebiet. Ungeklärte Rechtsfragen wirft  
das Berufungsurteil nicht auf.

Mei

Portmann

